

Verpackungsmüll in der Imkerei

Betriebe, die beim Endkunden Verpackungsmüll erzeugen, müssen sich auch um dessen Entsorgung kümmern! Hierzu übernehmen spezielle Gesellschaften die Entsorgungspflichten der Verursacherbetriebe und kümmern sich um die Abfallbeseitigung. Da dies zusätzlich zur kommunalen Müllabfuhr erfolgt, spricht man hierbei auch vom Dualen System!

Imkereibetriebe füllen ihren Honig in Gläser ab, packen diese in Kartons oder Geschenkverpackungen und können hierdurch ebenfalls beim Kunden für Abfall sorgen. Aus dieser Tatsache ergeben sich für die Imker rechtliche Verpflichtungen.

Müssen sich Imker beim dualen System anmelden?

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, verpflichtet, sich an einem dualen System zu beteiligen.

Hierzu zählen grundsätzlich auch Honiggläser, die verkauft oder verschenkt werden!

Die erzeugten Müllmengen müssen bei einem in Bayern zugelassenen dualen System gemeldet werden.

[Duale Systeme in Bayern](#)

Sind Gläser als Mehrwegverpackungen auch Verpackungsmüll?

Die Beteiligungspflicht am Dualen System gilt nicht, wenn es sich bei der verwendeten Verpackung um eine Mehrwegverpackung handelt, § 6 Abs. 10 VerpackV. Ob er für seine Ware eine Einweg- oder eine Mehrwegverpackung verwenden will, entscheidet der Vertreiber selbst.

Von einer Mehrwegverpackung ist auszugehen, wenn der Vertreiber eine für die wiederholte Befüllung geeignete Verpackung von vornherein mit der Zweckbestimmung in den Verkehr bringt, dass diese vom Verbraucher bei ihm zur Wiederverwendung zurückgegeben wird.

Dazu muss der Imker auf jeden Fall auf die Eigenschaft der Verpackung als Mehrwegverpackung und die gewünschte Rückgabe hinweisen.

Hierzu bestehen zwei alternative Möglichkeiten

- ausdrückliche Bitte um Rückgabe des Glases über Informationsschreiben, Hinweis auf Etikett oder Zusatzaufkleber
- Erhebung eines Pfandes

Anschrift

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Die bloße freiwillige Rücknahme bei Gelegenheit, ohne dass ein Mehrwegsystem für den Verbraucher erkennbar ist, genügt folglich nicht.

Sollte es sich nach den dargelegten Kriterien um eine Mehrwegverpackung handeln, muss die Verpackung auch beim ersten Mal nicht lizenziert werden. Bei Mehrwegverpackungen ist der die Beteiligungspflicht bei einem dualen System regelnde § 6 VerpackV nicht anwendbar (vgl. § 6 Abs. 10 VerpackV).

Achtung bei Umverpackung!

Für Serviceverpackungen (zum Beispiel Geschenkverpackungen, Tragebeutel) sowie Versandverpackungen gilt die Lizenzierungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV.

Befreiungen von der Meldepflicht

In den obigen Fällen ist der Vertreiber auch von der Lizenzierungspflicht befreit, wenn er bereits vom Lieferanten lizenzierte Verpackungen verwendet. Die Beweislast dafür, dass die Verpackung bereits bei einem dualen System lizenziert ist, trägt der Vertreiber. Die vorhandene Lizenzierung sollte sich die Imker vom Lieferanten schriftlich bestätigen lassen!

Weitere Informationen unter:

<http://www.stmuv.bayern.de/service/faq/anzeige.php?aus=Verpackungsverordnung>